

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 75, 102

Ein verfolgter Richter hat grundsätzlich eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt, wenn er seiner früheren Stellung und Besoldung entsprechend im Justizdienst wieder angestellt ist. Daß in der ersten Zeit nach der Anstellung diese in einem Angestelltenverhältnis erfolgt ist, ist unerheblich, sofern die Anstellung von Richtern allgemein nur in einem Anstellungsverhältnis erfolgt ist. Mit der Anstellung ist der im Verlust seines Amtes bestehende Schaden beseitigt, so daß aus einer späteren freiwilligen Aufgabe des Amtes Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden können.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1960 - IV ZR 219/59 - Kammergericht
LG Berlin

IV ZR 219/59

Verkündet
am 20. Januar 1960

Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Senatspräsidenten i. R. Felix S. T [REDACTED], [REDACTED]
3a [REDACTED] Street, S [REDACTED] F [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 13. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Wör-
ner, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin, den Parteien an Ver-
kündungs Statt am 16./20. April 1959 zugestellt,
wird auf Kosten des Klägers, jedoch frei von Gerichts-
gebühren und -auslagen, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger ist ebenso wie seine Ehefrau jüdischer Abstammung. Er war bei der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus Kammergerichtsrat. Nach vorübergehender Versetzung an das Amtsgericht in Berlin wurde er auf Grund des Reichsbürgergesetzes zum 31. Dezember 1938 unter Zubilligung des erdienten Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt. Ruhegehaltsbezüge sind ihm bis zum 30. April 1945 gezahlt worden. Am 22. Mai 1945 ist er wieder in den Justizdienst in Berlin eingetreten. Er war zunächst als Amtsgerichtsrat, dann als Kammergerichtsrat und seit dem 15. Juli 1947 als Senatspräsident am Kammergericht tätig. Seine Dienstbezüge erhielt er nach dem Angestelltentarif. Ende September 1947 wanderte er zusammen mit seiner Ehefrau nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus.

Durch Wiedergutmachungsbescheid des Bundesministers der Justiz vom 17. Oktober 1952 ist ihm vom 1. April 1951 ab ein Ruhegehalt als Senatspräsident unter Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zum 31. März 1951 und eines Besoldungsdienstalters als Senatspräsident vom 1. November 1939 sowie für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Entschädigung in Höhe eines in gleicher Weise berechneten Ruhegehalts zugebilligt worden.

Der Kläger begehrt nunmehr eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit vor dem 1. April 1950. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine solche für die Zeit bis zum 31. Mai 1945 gewährt, weitergehende Ansprüche jedoch versagt. Seine Klage, die er im Berufungsrechtszuge auf die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis zum 31. März 1950 beschränkt hat, hatte keinen Erfolg.



Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den von ihm zuletzt gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Da die Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten waren, war gemäß § 209 Abs. 3 BEG ohne mündliche Verhandlung über die Revision zu entscheiden.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die von ihm begehrte weitere Entschädigung versagt, weil er mit seiner Einstellung in den Justizdienst in Berlin am 22. Mai 1945 wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet. Nach § 102 Abs. 5 BEG ist bei Entschädigungsansprüchen eines Beamten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen § 75 Abs. 1 und 2 BEG entsprechend anzuwenden. Demzufolge kann eine Entschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet werden, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, wobei für einen im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes lebenden Verfolgten zu vermuten ist, daß dies am 1. Januar 1947 der Fall war. Ein verfolgter Beamter hat grundsätzlich eine ausreichende Lebensgrundlage zumindest dann wieder erlangt, wenn er mit einer seiner früheren entsprechenden Rechtsstellung und Besoldung in den öffentlichen Dienst wieder eingestellt

worden ist (so auch Blessin/Wilden S. 590 in Anm. 7 zu § 102 BEG). Dies war aber vorliegend der Fall, als der Kläger wieder zum Kammergerichtsrat ernannt war.

Die Revision meint allerdings, daß eine Wiedereinstellung des Klägers nicht als nachhaltig im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG angesehen werden könne. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich ist die Frage, ob die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit die Lebensgrundlage des Verfolgten nachhaltig sichert, eine Frage der tatsächlichen Beweiswürdigung (vgl. RzW 1958, 267³² = LM Nr. 4 zu § 75 BEG). Bei dieser hat nicht eine rückschauende Beurteilung vom Standpunkt eines gegenwärtigen Beobachters stattzufinden, sondern vom Zeitpunkt der Aufnahme der in Frage stehenden Tätigkeit (vgl. RzW 1958, 228²² = LM Nr. 3 zu § 75 BEG). Entscheidend ist daher, ob man die Aufnahme einer richterlichen Tätigkeit durch den Kläger nach dem Zusammenbruch damals als nachhaltig, d. h. nicht nur für eine vorübergehende Zeit, ansehen kann.

Nach dem Zusammenbruch konnte ein Zweifel nicht mehr bestehen, daß Deutschland wieder ein Rechtsstaat werden sollte. Ein Rechtsstaat benötigt unabhängige und unabsetzbare Richter, die das Recht sprechen. Zwar war dem letzteren Erfordernis in der ersten Zeit noch nicht genügt, jedoch konnte man die Stellung eines Richters und vor allem eines vom Nationalsozialismus verfolgten Richters, wie es der Kläger ist, als durchaus gesichert ansehen. Demgegenüber ist es unerheblich, ob, wie die Revision meint, der Kläger

sein Amt wieder hätte verlieren können, weil seine Anstellung jederzeit kündbar war oder er hätte entlassen werden müssen, wenn dies eine Besatzungsmacht verlangt hätte; denn entscheidend können nicht theoretische, sondern nur praktische Möglichkeiten sein, und irgendwelche Tatsachen, auf Grund deren mit einer vorzeitigen Entlassung oder Verhaftung des Klägers zu rechnen gewesen wäre, sind weder festgestellt noch vom Kläger vorgetragen worden.

Aus diesen Gründen läßt sich daher gegen die Bejahung einer Nachhaltigkeit der richterlichen Tätigkeit nichts einwenden; ganz abgesehen davon, daß der Kläger vom Amtsgerichtsrat zum Kammergerichtsrat und dann zum Senatspräsidenten befördert wurde. Die Tatsache allein, daß bis zum Jahre 1952 es in Berlin noch keine lebenslanglich angestellten Richter oder Beamte gegeben hat, ist nicht entscheidend. Denn, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 10. Juli 1957 - RzW 1957, 360²¹ - ausgesprochen hat, muß der Lage auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Zeit nach dem Zusammenbruch grundsätzlich Rücksicht getragen werden, so daß z. B. ein Entschädigungszeitraum enden kann, wenn ein verfolgter Beamter ein ihm im Jahre 1946 angebotenes Dienstverhältnis auf Probe nicht angenommen hat.

Auch eine durch die Verfolgung verursachte Erholungsbedürftigkeit des Klägers, auf die die Revision sich berufen will, schloß eine Nachhaltigkeit der von ihm aufgenommenen Erwerbstätigkeit nicht aus. Abgesehen davon, daß auf die Erholungsbedürftigkeit eines vom Nationalsozialismus verfolgten Beamten die Justizverwaltung Rücksicht zu nehmen hatte, hat der Kläger sein Amt als Senatspräsident auch nicht wegen seines Gesundheitszustandes aufgeben müssen.

Die Bezüge, die der Kläger als Kammergerichtsrat und später als Senatspräsident erhielt, waren auch nicht geringer als sie es vor seiner Verfolgung waren. Welche Kaufkraft diese hatten, insbesondere ob diese, wie die Revision meint, geringer war als in der Zeit vor Beginn der Verfolgung, ist für die Frage der Lebensgrundlage unerheblich. Das ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 12 3. DV-BEG und der Anlage i hierzu. Hiernach macht es für die Annahme einer ausreichenden Lebensgrundlage keinen Unterschied, ob die erzielten Einkünfte dem Verfolgten vor oder nach der Währungsreform zugeflossen sind.

Die Nachhaltigkeit der richterlichen Tätigkeit des Klägers wird auch nicht dadurch beseitigt, daß dieser schon vor dem Wiedereintritt in den Staatsdienst die Absicht hatte, nach Nordamerika auszuwandern und seine Tätigkeit wieder aufzugeben, sobald er seine Auswanderungsabsichten ausführen konnte. Es wäre völlig verfehlt, hieraus nach allem, was er während der Herrschaft des Nationalsozialismus hat durchmachen müssen, gegen ihn auch nur den geringsten Schuldvorwurf zu erheben. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann aber nur der dem Verfolgten entstandene Schaden entschädigt werden. Soweit es sich um den hier vom Kläger geltend gemachten Schaden handelt, bestand dieser darin, daß er sein Amt als Kammergerichtsrat verloren hatte. Dieser Schaden war aber in dem Augenblick beseitigt, in dem er wieder als Kammergerichtsrat angestellt war. Ihm standen daher nur Entschädigungsansprüche für die Zeit zu, zu der er nach seiner Entlassung aus dem Justizdienst im Jahre 1938 Bezüge in einer geringeren Höhe als wie dies § 102 BEG vorschreibt, erhalten hat. Diese Entschädigung ist ihm aber von der Entschädigungsbehörde gewährt worden.

Lassen somit die Ausführungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum bei der Bejahung der Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage schon vor der Zeit, für die der Kläger noch eine Entschädigung begehrt, nicht erkennen, so ist dem Berufungsgericht auch insoweit zuzustimmen, daß, wenn eine ausreichende Lebensgrundlage einmal erlangt ist, deren Aufgabe nicht neue Ansprüche wegen eines Berufsschadens auslösen kann. Daran ist nach dem klaren Wortlaut des § 75 Abs. 1 Satz 1 BGG kein Zweifel möglich. Aus welchen Gründen der Kläger die ausreichende Lebensgrundlage wieder aufgegeben hat, ist völlig unerheblich.

Die Revision erweist sich somit als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BGG zurückzuweisen ist.

Ascher v. Werner Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf